

# Blumen- und Gartenfreunde

**Dürnau e.V.** Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde  
Baden - Württemberg e.V. Nr.: 11/04  
seit 1947



Mietvertrag zwischen Blumen und Gartenfreunde Dürnau e.V.

und:

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_

Mietzeitraum von: \_\_\_\_\_

bis: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Uhr

## Mietgerät:

## Mietzeitraum:

Gartenfräse Stihl MH 560

4 Stunden Mietpreis 30 €

8 Stunden Mietpreis 60 €

Rasenmäher / Freischneider Stihl

4 Stunden Mietpreis 25 €

8 Stunden Mietpreis 50 €

Vertikutierer

4 Stunden Mietpreis 15 €

8 Stunden Mietpreis 30 €

Hächsler

4 Stunden Mietpreis 10 €

8 Stunden Mietpreis 20 €

**Hinweis:** Öl und Benzin wird ausschließlich vom Verein befüllt. Das ausgeliehene Gerät darf nur in der Gartenanlage verwendet werden.

Vorhandene Mängel: \_\_\_\_\_

Die AGB zur Vermietung von Gartengeräten wurde hiermit ausführlich gelesen und anerkannt.

Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Blumen- und Gartenfreunde

**Dürnau e.V.** Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde  
Baden - Württemberg e.V. Nr.: 11/04  
seit 1947



AGB zur Vermietung von Gartengeräten:

1. Allgemeines – Geltungsbereich Verwender dieser Allgemeinen Mietbedingungen und damit der Vertragspartner, ist Blumen- und Gartenfreunde e.V. Dürnau, nachfolgend Vermieter genannt. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Mietverträge zur Vermietung von Mietgegenständen. Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
2. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
  - 2.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und nicht vollgetankt zurückzugeben. Die Betankung erfolgt ausschließlich durch den Vermieter.
  - 2.2 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei der Buchung muss der Mieter die gewünschte Mietdauer (im Folgenden „vereinbarte Zeit“ genannt) angeben. Die Mindestmietdauer beträgt 4 Stunden. Der Mieter erhält einen Mietvertrag die er dem Vermieter auch bei der Rückgabe des Mietmaterials vorlegen muss.
4. Der Vermieter ist berechtigt vom Mieter bei Abschluss des Mietvertrages sowie insbesondere bei Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, die Vorlage eines gültigen Gartenausweises zur Feststellung seiner Mitgliedschaft zu verlangen.
  - 4.1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen.
5. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
  - 5.1. Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
6. Schäden des Mietgegenstandes sind unverzüglich nach Entstehung und Kenntnisnahme dem Vermieter zu melden.
  - 6.1. Für Beschädigungen und Verlust des Mietgegenstandes ist der Mieter ersatzpflichtig, wenn und soweit sie von ihm oder unter Verletzung der ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten oder von anderen Personen, denen er den Gebrauch des Mietgegenstandes überlassen hat, schuldhaft verursacht werden. Der Mieter ist insoweit verpflichtet, zumutbare Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung eines Diebstahls des Mietgegenstandes zu treffen.
  - 6.2. Bei Schäden oder Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter entweder den Zeitwert zzgl. Beschaffungskosten des Mietgegenstandes oder die Reparaturkosten zu ersetzen, falls diese niedriger sind. Entsprechendes gilt für Schäden an zugehörigen Teilen bzw. Zubehör des Mietgegenstandes. Findet der Mieter der verloren gegangene Mietgegenstand wieder und hat der Mieter den ursprünglichen Verlust schuldhaft verursacht oder aufgrund der Verletzung von Obhuts- und Sorgfaltspflichten zu vertreten, ist er den Vermieter für die Dauer des Verlustes schadenersatzpflichtig. Insbesondere hat er für die Dauer des Verlustes eine Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen, die dem Mietpreis für die Dauer des Verlustes entspricht.
  - 6.3. Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass bei einem seitens Vermieter geschätzten Schaden ein Gutachten von einem vom Vermieter zu bestimmenden anerkannten Gutachterbüro eingeholt wird und dass bei einem Schaden der Vermieter den Schaden selbst begutachtet. Sollte sich herausstellen, dass der Schaden die Folge eines Versäumnisses oder Fehler des Mieters ist, sind die Kosten des vom Vermieter erstellten Gutachtens bzw. die Kosten des von einem anerkannten unabhängigen Gutachterbüro eingeholten Gutachtens zur Ermittlung der Schadenshöhe bzw. der Reparatur oder Reinigungskosten für den Mietgegenstand in voller Höhe durch den Mieter zu tragen.
  - 6.4. Normaler Verschleiß des Mietgegenstandes führt nicht zu einer Schadenersatzpflicht des Mieters. Die Schadenersatzpflicht gilt für: - Schäden die auf Diebstahl, Unterschlagung, Gesamtverlust oder Teilverlust zurückzuführen sind; - Schäden die infolge der Verletzung von Obliegenheiten des Mieters nach dem Mietvertrag und diesen Mietbedingungen, insbesondere bei Verletzung von Obliegenheiten nach Ziff. 8 bis 10 dieser Mietbedingungen, entstanden sind; - Schäden, die vom Mieter vorsätzlich herbeigeführt wurden; - Schäden an Bereifungen die nicht die Folge eines dem Grunde nach gedeckten Sachschadens an anderen Teilen des Mietgegenstandes sind.
7. Soweit der Mieter den Schaden grob fahrlässig verursacht oder eine ihm nach diesen Bedingungen obliegende Pflicht grob fahrlässig verletzt hat, ist der Vermieter berechtigt den vollen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieser Mietbedingungen zu ersetzen
8. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nicht geltend gemacht werden. Bei • einer vorsätzlichen Pflichtverletzung • einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen • der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens; • Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen; • der Vermieter haftet auch nicht nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

# Blumen- und Gartenfreunde

**Dürnau e.V.** Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde  
Baden - Württemberg e.V. Nr.: 11/04

seit 1947



9. Der Berechnung der Miete liegt eine Mietzeit von mind. 4 Stunden und eine Arbeitszeit bis zu 4 Stunden täglich zugrunde. Bei Überschreitung der Mietzeit wird eine voller neuer Mietzeitraum berechnet.
- 9.2 Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für der gemieteten Mietgegenstand. Der Mieter hat zusammen mit der Miete sämtliche Nebenkosten wie die Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe **außer Benzin und Öl**, Reinigung usw.), jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 9.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nicht zu.
- 9.4 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautions als Sicherheit zu verlangen.
- 9.5 Bei der Anmietung von Mietgegenstände, die im Voraus reserviert wurden, muss der Mietpreis und ggf. die Kautions) im Voraus in bar beglichen werden.
10. Der Mieter ist verpflichtet, a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes sowie die notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. d) alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- 10.1. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
11. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 11.1. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, gereinigtem Zustand zurückzuliefern. Die Betankung sowie das Befüllen mit Öl erfolgt ausschließlich durch den Vermieter.
- 11.2 Die Rücklieferung hat rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.
12. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziff. 10 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
- 12.1 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängeln und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind vom Vermieter dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
- 12.2 Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.
13. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 13.1 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
- 13.2 Der Mieter hat den Vermieter bei allen Unfällen zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadensaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.
- 13.4 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Punkt 12. bis 12.2., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.
14. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu beenden a) im Falle des Zahlungsverzugs des Mieters; b) wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird; c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt
- 14.1 Macht der Vermieter von dem zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen.
15. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters die den Vertrag abgeschlossen hat.